

Rieser Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Postfachstelle
Nr. 90.

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 173.

Donnerstag, 28. Juli 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Zeitungsverkäufer 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Remittabonnements werden angenommen. Anzeigen-Aussätze für die Nummer des Ausgabentages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kasanienstraße 58. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Wahrnehmung, daß in Betrieben, welche sich mit der Herstellung bez. dem Vertrieb von Nahrungsmitteln beschäftigen, nicht allenfalls die nötige Sauberkeit herrscht, wiewohl auch, daß die zum öffentlichen Verkauf bestimmten Nahrungsmittel, sowie Gebrauchsgüter oftmals nicht in einer ihrer Bezeichnung entsprechenden Weise in den Handel kommen oder Zutaten enthalten, die vom Standpunkte der Nahrungsmittel- und Gesundheitspolizei als unzulässig sich darstellen bez. deshalb als verfälcht zu beanstanden sind, gibt der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft Veranlassung,

die Inhaber von Betrieben der vorgedachten Art, insbesondere von Fleischereien, Wägereien, Gast- und Schankwirtschaften, Brauereien, Flaschenbierhandlungen, Mineral- und Brausewasserfabriken, Kolonial- und Materialwarenhandlungen und sonstigen Verkaufsstellen der Nahrungsmittel- und Genussmittelbranche im eigenen und im allgemeinen öffentlichen Interesse hinzuweisen, in ihren Geschäftsbetrieben nicht nur hinsichtlich ihrer Person, sondern auch in Bezug auf die Betriebs-, Verkaufs- und Lagerräume und die zur Benutzung kommenden Betriebsgegenstände, Werkzeuge, Wagen, Waage, Gemische, Messer, Labentische etc. sich jederzeit der peinlichsten Sauberkeit zu befleißigen — insbesondere den fraglichen Räumen genügend Luft und Licht zuzuführen, die Verkaufsstellen für Lebensmittel nicht zu anderen Zwecken, wie z. B. zu Wohn-, Kranken- oder Kinderbetten oder als Werkstätten, zu benutzen, die zum Verkauf bestimmten Waren vor Verunreinigungen durch Tiere, so durch Hunde oder Katzen, zu schützen (es wird daher das Ausbetreten des zum Boden bestimmten Mehlens in Säcken auf Handflächen, Sägen, Treppen und Hohlräumen seitens der Arbeiter zu vermeiden sein), die Fliegen von den offen liegenden Waren durch Verwendung von Drahtgittern fernzuhalten, die verpackten Fleisch- und Wurstwaren in reinem Papier zu verpacken, die Vorratsgefäße für Milch, Garten, Strop, Zuckerwaren usw. mit einem Deckel oder einer Glasplatte zu versehen — und dafür Sorge zu treffen, daß die gleiche Reinlichkeit auch seitens ihres Dienst- und Schiffspersonal beobachtet wird, auch auf die Güte, Beschaffenheit und Zusammensetzung ihrer Waren fortgesetzt zu achten.

Als der nachstehenden Zusammenstellung sub 1) ist ersichtlich, welche Mängel der Nahrungsmittelchemiker bei den vorgenommenen Untersuchungen am häufigsten gefunden hat. Die in Frage kommenden Gewerbetreibenden ersuchen hieraus, worauf sie, um tadellos elawanderte Waren zu liefern, ihr Augenmerk hauptsächlich zu richten haben. Kolonial- und Materialwarenhändler werden hiernach die von ihnen selbstbetrieuerten Gemüsenarten, Bäder ihren Mehlvorrat stets auf das Vorhandensein von Fremdkörpern bez. Käfern, Milben, Spinnen und Würmern zu untersuchen und nötigenfalls von diesen zu säubern haben.

Händler mit diesen oder anderen der Verfälchung ausgesetzten oder stets unter falscher Bezeichnung geführten Waren, welche dieselben nicht selbst herstellen, sondern fertig vom Großhändler beziehen, werden zur Vermeidung eigener Verantwortlichkeit gut tun, bei der Bestellung „garantirt reine bez. der Bezeichnung tatsächlich entsprechende Ware“ zu verlangen, und, daß sie solche erhalten, sich auf der Rechnung bescheinigen zu lassen, aber auch die bezogene Ware unter keiner anderen Bezeichnung zu verkaufen, als sie dieselbe erhalten haben.

Gast- und Schankwirtschaften, sowie Flaschenbierhändler haben die benutzten Gläser und Flaschen nur in reinem fließendem bez. in soichem Wasser zu spülen, welches oft durch festes ersetzt wird — vergleiche Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft vom 9. Oktober 1899, 2876 E. (Nr. 238 des Rieser Amtsblattes) —, Fleisch- und sonstige Schlachthausinhaber haben ihre Schlachthäuser nur zu Schlachtzwecken, niemals aber zum Waschen oder zum Aufbewahren von Wirtschaftsgegenständen usw. zu benutzen, Bäder haben darauf zu sehen, daß Schwabwachen beim Verkauf nicht unnötig viel betastet werden, insbesondere dies nicht mit unsauberen Händen geschieht, daß fertige Backwaren, namentlich Brot, in reinlicher Weise gelagert und endlich im Bodencum nasse Wäsche und Kleider nicht aufgehängt werden.

Es ist erwünscht, daß das Lebensmittel kaufende Publikum in Fällen, wo begründeter Verdacht auf Fälschung, Fälschung, Verdorbenheit oder Schädlichkeit vorliegt, die betreffenden Gegenstände zur kostenlosen Untersuchung im öffentlichen Interesse bei der Ortspolizeibehörde einreiche. Die letztere wolle für Abwendung der Gegenstände an den Nahrungsmittelchemiker Sorge tragen.

Die Gewerbetreibenden werden angehalten, die Kontrolle der Nahrungsmittel zu erleichtern und sich in ihrem eigenen Interesse der größten Ordnung in ihren Geschäftspapieren zu befleißigen, sodas sie dem Revisor über Bezugsquelle, Bezugszeit und Bezeichnung der Waren seitens der Lieferanten ohne Verzug zuverlässige Auskunft erteilen können.

Nicht mehr zum Verkauf bestimmte, insbesondere aber verdorbene Lebensmittel und deren Abgänge sind aus den Verkaufsstellen zu entfernen.

Es wird empfohlen, Deklarationen fremder oder minderwertiger Zusätze an der Schaufel der Käfen, Vorratsgefäße usw. in nicht demölichbarer Schrift deutlich lesbar anzubringen. Der Nahrungsmittelchemiker ist bereit, den Gewerbetreibenden während der Revisionen über die Anforderungen der Nahrungsmittelpolizei unentgeltlich Auskunft zu erteilen und die einschlägigen Gesetze zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bisher ist von Einleitung des Strafverfahrens wegen der vorgekommenen strafbaren Zuwiderhandlungen mehrfach abgesehen worden, es wird dies aber künftig nicht geschehen können und gibt man auch aus diesem Grunde die Befolgung des Vorstehenden anheim.

Der Herr Bürgermeister zu Maderburg, sowie die Herren Gemeindevorstände und

Ortsvorsteher des Bezirks werden angewiesen, sich von Zeit zu Zeit von der Beschaffenheit der Geschäftsbetriebe in Bezug auf Sauberkeit und — soweit es ihnen möglich — Beschaffenheit der Waren, abgesehen von den durch den Nahrungsmittelchemiker vorgenommenen Untersuchungen, zu überzeugen und im Falle der Wahrnehmung von Mängeln, eventuell unter Anzeigung des Nahrungsmittelchemikers, auf Abhilfe derselben bedacht zu sein. Besondere Anzeige anher zu erteilen, andererseits wird aber auch das Publikum ersucht, die vorstehend dargelegten Bestimmungen durch Unterstützung der Behörden und Einwirkung auf die Beteiligten zu fördern.

Großenhain, am 20. Juli 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Uhlmann.

2049 E.

B.

1. Milch: Vollmilch: Entrahmung, Wässerung, oder beide Fälschungen gleichzeitg. Das Ausschweifen der Gelen mit Wasser und das Zutragen desselben zur Milch, sowie die Wässerung der Rahmgerichte sind strafbar. Bleisach harter Milchschmuckablag und Koffretten. Bei Flaschen (Kinder-) Milch bisweilen Flaschenverschlüsse nicht genügend sauber.
2. Margarine: Vorzureisung, außerdem vielfache Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über das Feilhalten, die Aufbewahrung und Verpackung der Margarine.
3. Gackfleisch: Zusatz von Präservat, was gänzlich unzulässig ist. Auch andere täuschende oder schädliche Zusätze sind strafbar.
4. Wurst: (Rindfleischwurst, Schweinewurst, Blutwurst, Brühwürstchen), Zusätze von Kartoffelmehl, Weizenmehl, Borax, etc. Auch andere täuschende oder schädliche Zusätze sind strafbar.
5. Olivenöl: Zusatz von Sesamöl; Rohnöl als Olivenöl verkauft.
6. Gewürze: Macis mit wilder Macis verfälcht, verdorben; stark verfälchte Macis als Surrogat verkauft, Pfeffer mit Schalenzusatz, Cassia mit Reismehl als Cassia, gewöhnlicher Senf als Weizenmehl verkauft.
7. Saccharinhaltige Lebensmittel: auch bei Deklaration des Saccharins unzulässig.
8. Himbeerstraw: Fälschung mit Wasser, Zusätze von fremden Farbstoffen und Salicylsäure ohne Deklaration.
9. Zitronensaft: Fälschung mit wässriger Zitronensäurelösung; Zusatz von Salicylsäure ohne Deklaration.
10. Obstwein: Verdorbenheit.
11. Feuchtbrennwein: Zusatz von fremden Farbstoffen und Salicylsäure ohne Deklaration.
12. Rum: ohne Deklaration stark verfälcht.
13. Eingemachte Früchte: Zusatz von fremden Farben, Kapillärstraw und Salicylsäure ohne Deklaration.
14. Pfeffergerichte: Zusatz von Kupferpulver und Kupferung derselben durch deren Herstellung in oxydierten kupfernen Kesseln.
15. Trockene Gemüse und Mehl: Verunreinigung durch Milben, Käfer, Spinnen, Würmer, Lagerung auf vielbetretenem schmutzigen Boden in nicht geschlossenen Säcken aus Belamond und Papier; Hirse, Erbsen und Eiermehl ohne Deklaration künstlich gefärbt, Weizenmehl als Weizenmehl verkauft, Sago falsch deklarirt.
16. Gefe: Zusatz von Kartoffelmehl.
17. Buttergerichte: mit Margarine, Schmalz, oder Kunstpfeffer hergestellt.
18. Ölgerichte: übermäßig geschwefelt.
19. Wein: stark gewässert, übermäßig gespritzt, essigsaftig.
20. Milchleitschokolade: unentgeltlich hoher Weizenmehl.
21. Weizenleitschokolade: Innenlot mit unentgeltlich hohem Weizenmehl.
22. Rote Berge: mit schädlichem Quecksilbergehalt (Zinnober).

Auktion.

Sonntag, den 30. d. Mts., vorm. 10 Uhr

kommt in der Hausflur des hiesigen Rathauses 1 Piano gegen sofortige Bezahlung öffentlich zur Versteigerung.

Riesa, 28. Juli 1904.

Der Volkstreuungsbeamte des Rates der Stadt Riesa.

Schubert.

Freibank Riesa.

Nächsten Sonntag, den 30. Juli d. J., von vormittags 1/2 9 Uhr ab, gelangt auf der Freibank im hiesigen Schlachthof das Fleisch dieser Rinder zum Preise von 40 Pfg. pro 1/2 kg zum Verkauf.

Riesa, den 28. Juli 1904.

Die Direktion des könl. Schlachthofes.

Reißner.

Freibank Vork.

Freitag, von nachmittags 7 Uhr an wird das Fleisch von zwei fetten Schweinen in gelochtem Zustand pro Pfund 25 Pfg. verkauft.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 28. Juli 1904.

Das Befahren der Fußwege mit Rindern, u. s. w. innerhalb des Stadtgebietes Riesa ist zufolge wiederholter städtischer Bekanntmachung in dem Maße untersagt und

unter Strafe gestellt worden, wenn der angränzende Glasfenster angebracht ist. Derselbe Verbot ist auch auf die öffentlichen Vorhöfe in dem Bereiche nach zu einer verkehrten Aufsichtsführung Anlaß gegeben.

Die wir oben, sind dem Grundbuch eines Frei- und Seitenfonds für das neue Stadtkrankenhaus in

letzter Zeit von privater Seite sowie von Vereinen recht namhafte Beträge überwiesen und weitere Zuwendungen zu bewilligen noch in Aussicht gestellt worden. Da der Fonds, wenn er den Zweck erfüllen soll, noch sehr der Stärkung bedarf, ist nur zu wünschen, daß demselben noch viele und reichliche Beiträge zufließen.